



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

Technische Hilfsmittel und Verfahrensweisen zur Feststellung einer Drogenbeeinflussung bei Straßenverkehrsteilnehmern

Jochen Barkow

Joachim Ciupka (Hrsg.)

Beiträge aus dem Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Nr. 02/2009

Herausgeber: Dekan Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

Inhaltsverzeichnis

<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
Literaturverzeichnis	3
Einleitung	4
Definitionen	5
Kriminologische Betrachtung	7
Historische Entwicklung	8
Der Stand der Dinge	10
Drogenbedingte Ausfallerscheinungen	21
Rechtslage	25
Fazit	30
Abkürzungsverzeichnis	32
Erklärung	35

Literaturverzeichnis

Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 1973: Handwörterbuch der Rechtsmedizin – für Sachverständige und Juristen, Band I – Die Tat und ihr Nachweis

Alpmann & Schmidt Juristische Lehrgänge und F.A. Brockhaus: Alpmann-Brockhaus – Fachlexikon Recht, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2005

F.A. Brockhaus GmbH, Leipzig 1996: Der Brockhaus in einem Band, 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage

Mahsan Diagnostika: Medizinisch-wissenschaftliche Informationen zum DrugInspector I-Schnelltest

Drasdo, Marco, Seminarunterlage von ZSE IV C 14 (PPr), 2008: Drogenerkennung im Straßenverkehr

ZSE IV (PPr), 2008 (41. Jahrgang): Kompass – Fachinformation für die Berliner Polizei

Geschäftsanweisung LSA Nr. 4/1995 über die Verhütung und Verfolgung durch Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss bedingter Verkehrsdelikte

Geschäftsanweisung Stab PPr Nr. 6/2006 über die polizeiliche Behandlung hilfloser Personen, die Feststellung von Alkohol, Drogen und Medikamenten im Blut sowie die Abgabe von Urin- und Haarproben

F. Musshoff / B. Madea, Rechtsmedizin 2/2006: Fahrunsicherheit durch Drogen und Medikamente

Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 62. Auflage: Polizei-Fach-Handbuch - Erläuterungen StPO und StVG, Bundesrecht

Hentschel / König / Dauer, 40. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2009: Straßenverkehrsrecht

Schneider / Lang, Boorberg Verlag, 2001: Wörterbuch der Kriminalwissenschaften – ein Nachschlagewerk zur Kriminalitätskontrolle für Studierende und Praktiker aus Polizei, Justiz und Gerichtsmedizin

Schwind, Hans-Dieter, Kriminalistik Verlag, 2005: Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen

„Gebrauchsanweisung Dräger Alcotest 7110 Evidential“

„Gebrauchsanweisung Dräger Alcotest 7410“

Schmidt-Röhmhild Verlag, 2008: Polizei, Verkehr + Technik (PVT), Fachzeitschrift für Polizei- und Verkehrsmanagement; Polizei- und Sicherheitstechnik (zitiert nach Monat, Jahr und Seite)

Verlag C.H. Beck oHG: Neue Juristische Wochenzeitschrift – NJW (zitiert nach Jahr und Seite)

Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Hausarbeit ist die Beschreibung technischer Hilfsmittel und Verfahrensweisen, um bei Straßenverkehrsteilnehmern eine Drogenbeeinflussung festzustellen. Es geht also um die Nachweisbarkeit der Einnahme von Betäubungsmitteln.

Diese Hausarbeit wird im Fach Rechtsmedizin gefertigt. Allerdings setzt dieses Thema, insbesondere vor dem dienstlichen Hintergrund, eine interdisziplinäre Herangehensweise voraus. Daher beinhaltet diese Hausarbeit auch juristische, kriminaltechnische, kriminologische und kriminalistische sowie, in geringem Maße, dienstkundliche Aspekte.

Im Folgenden wird zunächst die Definition der einzelnen Begriffe Beachtung finden. Es folgt eine kriminologische Erläuterung jener Tatsachen, welche dieses Thema zu einem Schwerpunkt polizeilicher Arbeit heranwachsen ließen.

Anschließend wird ein kurzer Abriss die geschichtliche Entwicklung technischer Hilfsmittel und Verfahrensweisen zum Nachweis einer Drogenbeeinflussung skizzieren.

Der geschichtlichen Darstellung schließt sich eine Bestandsaufnahme und Beschreibung des gegenwärtigen Stands von Technik und Methodik hinsichtlich des Nachweises einer Drogenbeeinflussung an.

Um diese Hausarbeit fertigen zu können, war ein erheblicher Aufwand bezüglich der Quellenbeschaffung notwendig. Erstaunlicherweise scheint dieses Thema, insbesondere in dieser Konstellation, in der bisherigen Literatur eher wenig Beachtung gefunden zu haben. Daher war der Besuch diverser Bibliotheken sowie mehrerer polizeilicher Fachdienststellen erforderlich.

Definitionen

Der Begriff „*Betäubungsmittel*“ („BtM“) ist im einschlägigen Gesetz, dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), nicht legal definiert.

§ 1 Abs. 1 BtMG führt lediglich aus, dass Betäubungsmittel im Sinne des BtMG die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sind.

Demgegenüber definiert das Bundesverfassungsgericht Betäubungsmittel als „Stoffe, die nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen ihrer Wirkungsweise eine Abhängigkeit hervorrufen können, deren betäubende Wirkung wegen des Ausmaßes einer missbräuchlichen Verwendung unmittelbar oder mittelbar Gefahren für die Gesundheit begründen oder der Herstellung von Betäubungsmitteln dienen.“¹

Der Begriff „*Rauschgift*“ meint eine „Gruppe verschiedenartiger Stoffe (Drogen), die beim Menschen erregend oder lähmend auf das Zentralnervensystem wirken, häufig zu Bewusstseinsveränderungen und Euphorie führen und psychische und körperliche Abhängigkeit hervorrufen können.“²

„*Drogen*“ wird verwendet als ein „Oberbegriff für alle psychoaktiven Wirkstoffe pflanzlicher oder chemisch-synthetischer Herkunft, die durch ihre Wirkung auf das Zentralnervensystem die Erlebniszustände des Benutzers beeinflussen“.³

Allgemein gilt, dass Drogen je nach Wirkstoffklasse eine erregende oder lähmende Wirkung auf das Zentralnervensystem und das Gehirn entfalten. Jedenfalls werden die psychische oder motorische Funktion (oder auch beide Funktionen gleichzeitig) in gewissem Maße gestört.⁴

Umgangssprachlich ist in diesem Zusammenhang auch von so genannten „Uppern“ und „Downern“ die Rede. Mit diesen Begriffen stellt man auf die aufputschende oder lähmende Wirkung auf das ZNS ab.

¹ NJW, 1998, 669

² Der Brockhaus in einem Band, Stichwort Rauschgifte, 736

³ Wörterbuch der Kriminalwissenschaften, Stichwort Drogen, 72

⁴ PVT 3/08, 82

Letztendlich werden die Begriffe „Betäubungsmittel“, „Rauschgift“ und „Drogen“ synonym verwendet, der Begriff „Betäubungsmittel“ eher in Gesetzestexten und amtlichen Schriftstücken, die anderen beiden eher umgangssprachlich.

Insbesondere letztgenannter Begriff meint nicht nur die dem BtMG unterfallenden und somit illegalen Stoffe und Zubereitungen, sondern ebenso Alkohol, Genuss- und Arzneimittel⁵, welche die beschriebene Wirkung entfalten können.⁶

Der Begriff „Straßenverkehrsteilnehmer“ bzw. „Verkehrsteilnehmer“ bezeichnet jede Person, die sich verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar durch aktives Tun oder Unterlassen⁷ auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt⁸.

Somit ist der Erfassungsbereich nicht auf Autofahrer oder Kraftfahrer insgesamt beschränkt, sondern umfasst sämtliche Personen, die auf den (öffentlichen) Straßenverkehr einwirken. Diese Einwirkung ist allerdings unbedingte Voraussetzung.⁹

Konsequenz hieraus ist, dass jedermann, der sich im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs verkehrserheblich verhält, Verkehrsteilnehmer ist - also sowohl Kraftfahrer (Pkw, Lkw, Krad, Motorroller, Quads) als auch gegebenenfalls deren Beifahrer, so diese Einfluss etwa auf den Fahrer nehmen (beispielsweise der Soziusfahrer auf dem Krad, da seine Körperhaltung die Fahrbewegung beeinflusst; der Beifahrer, der den Kraftfahrer vorsätzlich ablenkt).¹⁰

Schlussendlich umfasst der Begriff des Verkehrsteilnehmers auch Fußgänger, und zwar im gesamten Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes.¹¹

Allerdings sind Fußgänger für den Gegenstand dieser Hausarbeit eher von untergeordneter Bedeutung, trotzdem sei dies der Vollständigkeit halber erwähnt.

Kriminologische Betrachtung

⁵ vgl. Kriminologie, achter Teil, Rz. 1

⁶ vgl. Wörterbuch der Kriminalwissenschaften, Stichwort Drogen, 72

⁷ BGHSt 14, 24 = NJW 60, 924

⁸ BGHSt 14, 24 = NJW 60, 924

⁹ vgl. Straßenverkehrsrecht, Ziffer 2, (§ 1 StVO), Rz. 17

¹⁰ vgl. Straßenverkehrsrecht, Ziffer 2, (§ 1 StVO), Rz. 17

¹¹ vgl. Straßenverkehrsrecht, Ziffer 2, (§ 1 StVO), Rz. 17

Der Konsum von Drogen jedweder Art ist keineswegs ein Phänomen unserer Tage, sondern hat zu allen Zeiten stattgefunden.

Was mit Pflanzen (so genannte „biogene“ Drogen¹²) begann, beispielsweise das Verspeisen diverser Pilzsorten, hat sich im Laufe der Zeit ausgeweitet auf immer mehr und teils komplexere Arten und Formen von Betäubungsmitteln, welche in verschiedenen Epochen teils legal, teils illegal konsumiert wurden.

Schon früh traten Formen von Alkohol hinzu, meist in Form vergorener Fruchtzubereitungen. Später, mit dem expandierenden Welthandel, wurden auch im globalen Rahmen BtM konsumiert, welche zuvor höchstens örtlich begrenzt zur Verfügung gestanden hatten. Ein wichtiges Beispiel hierbei ist der Mohn, der erst in den letzten Jahrhunderten den Weg aus Asien nach Europa fand.

Im Zuge der technischen Entwicklung ergaben sich auch neue Möglichkeiten der Verursachung einer berauschenden Wirkung – hier sei an die vielfältigen chemischen Drogen erinnert, beispielsweise sog. „Speed“, welches aufgrund seiner speziellen Wirkung mitunter sogar staatlich angewendet wurde – so geschehen in Kriegszeiten in Nazi-Deutschland („Hitler-Speed“), aber auch auf alliierter Seite.¹³

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Entwicklung in Richtung einer immer größeren Vielfalt hinsichtlich möglicher Rauschgiftformen zu beobachten ist. Rauschmittel, die es zu früheren Zeiten, zu früheren Jahrtausenden bereits gegeben hat, sind wieder in Benutzung – zusätzlich zu den später auf den Markt geschwemmten BtM.

Konsequenz hieraus ist, dass die polizeiliche Arbeit in einem Maße erschwert wird, dass mittlerweile die Polizeibeamten spezieller, teils sehr umfangreicher Ausbildung bedürfen, um eine Erfolg versprechende Drogenerkennung und (darauf basierend) -bekämpfung realisieren zu können.

Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass das Phänomen des Alkoholkonsums bzw. Alkoholismus insbesondere im Straßenverkehr eine Rolle spielt.¹⁴

Erstens, denn „die meisten alkoholbedingten Straftaten ereignen sich [...] im Straßenverkehr“.¹⁵

¹² vgl. Kriminologie, achter Teil, Rz. 3

¹³ vgl. Kriminologie, achter Teil, Rz. 4

¹⁴ vgl. Statistisches Bundesamt, Straßenverkehrsunfälle 2003

Zweitens, ist bei etwa einem Viertel aller Verkehrsunfälle mit Todesfolge eine Alkoholisierung eines oder mehrerer Beteiligten nachweisbar¹⁶ (andere Zahlen sprechen von einem Achtel aller Verkehrstoten, deren Ableben auf einen Alkoholkonsum im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr zurückzuführen ist.¹⁷).

Und drittens, so ergibt sich aus einem Bericht des Bundesumweltministeriums, liegt die Vermutung nahe, dass lediglich jede zweihundertste bis dreihundertste Alkoholfahrt überhaupt erkannt wird.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich für die polizeiliche und gesamtgesellschaftliche Arbeit die Erkenntnis, notwendigerweise einerseits diese Unfallursachen in geeigneter Art zu bekämpfen und andererseits den Überwachungsdruck auf der Straße, in Form von Verkehrskontrollen, zu erhöhen.

Historische Entwicklung

Der Einsatz von Methoden und Techniken zum Nachweis einer Drogenbeeinflussung blickt auf eine wechselhafte Vergangenheit zurück.

Einerseits wurden recht früh bereits technische Verfahren entwickelt, die in der Lage waren, eine Alkohol- oder Drogenbeeinflussung anzuzeigen. Gleichzeitig wurden diese jedoch nicht konsequent eingesetzt.

Dem technischen Fortschritt musste auch stets die Rechtslage angepasst werden, d.h. neue Verfahrensweisen mussten amtlicherseits zunächst getestet werden, um festzustellen, ob sie als sicher und somit gerichtsverwertbar einzustufen sind.

Ein gutes Beispiel hierfür ist der so genannte „Drugwipe“-Drogenschnelltest, der auch bei der Berliner Polizei zeitweise Verwendung fand.

¹⁵ Kriminologie, achter Teil, Rz. 32

¹⁶ aaO

¹⁷ PVT 3/08, 82

Es liegen für dieses Gerät selbstverständlich Studien¹⁸ vor, welche die methodische und praktische Zuverlässigkeit des Tests belegen.

Die genannten Studien sowie der Hersteller sprechen in diesem Zusammenhang von korrekten Trefferquoten im Bereich von 85 bis 98 %¹⁹, teilweise sogar von 99,5 %.²⁰

In Baden-Württemberg wurde ein ähnlicher wissenschaftlich begleiteter Feldversuch durchgeführt, in dessen Verlauf die Geeignetheit des Drugwipe hinsichtlich der Überprüfung von Kraftfahrern bestätigt wurde.²¹

Dasjenige Verfahren, anhand dessen die Zuverlässigkeit eines Drogenschnelltests letztendlich zu beurteilen ist, ist die Laboruntersuchung einer Blutprobe, die nach wie vor den höchsten Beweiswert besitzt und allem wissenschaftlichen Fortschritt zum Trotz immer noch sehr häufig verwendet wird.

Ergibt die Untersuchung einer Laborprobe ein anderes Ergebnis als der Drogenschnelltest, so muss letzteres Ergebnis als falsch gewertet werden.

Diesen Vergleich hat natürlich auch die Berliner Polizei angestellt.

Konsequenz hieraus war, dass man von der Verwendung des Drugwipe Abstand genommen und sich für andere Testverfahren entschieden hat, was letztlich auf den Mahsan-Test hinausgelaufen ist.

Doch auch bei Verwendung dieses Geräts trägt man der Tatsache Rechnung, dass derartige Schnelltests eine vergleichsweise hohe Versagerquote beinhalten mit der Folge, dass auch der Mahsan-Test nicht beweissicher ist, sondern lediglich indizierenden Charakter besitzt.

Der Stand der Dinge

¹⁸ vgl. die Rosita- und Estherstudien

¹⁹ PVT 3/08, 119

²⁰ PVT 3/08, 120

²¹ vgl. GA 4 / 1995

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verwendet die Berliner Polizei fünf verschiedene Testverfahren und –geräte, um eine Alkohol- oder sonstige Drogenbeeinflussung bei Straßenverkehrsteilnehmern festzustellen:

Zum einen den „Mahsan-DrugInspector I“, zum anderen das AAK-Gerät „Dräger Alcotest 7410“. Darüber hinaus wird das AAK-Gerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential“ verwendet; schlussendlich werden häufig die freiwillige Abgabe einer Urinprobe sowie eine Blutentnahme mit anschließender Laboruntersuchung durchgeführt.

„Mahsan-DrugInspector I“

Kurzbeschreibung:

Der Mahsan-DrugInspector I (im Folgenden nur Mahsantest genannt) wird verwendet, um den Nachweis des Konsums illegaler Betäubungsmittel zu führen.

Testmedium hierbei ist der Urin des Probanden, der mittels einer Pipette in zwei entsprechende Aufnahmen auf dem Test getropft wird. Infolge der biochemischen Reaktion (der Test basiert auf dem Nachweis von Amphetamin im Urin) erscheinen verschiedene Linien auf dem Gerät, anhand derer eine Drogenbeeinflussung abgelesen werden kann.

Hierbei sind zwei wichtige Tatsachen zu beachten:

Zum einen geschieht dieser Test auf freiwilliger Basis, d.h. der Proband muss nach Rechtsbelehrung der Testdurchführung aus freien Stücken zustimmen.

Zum anderen ist dieser Test nicht beweissicher, sondern besitzt lediglich einen indizierenden, also hinweisenden Charakter, sodass weitere Tests zum endgültigen Nachweis erforderlich sind.

Weitere Informationen:

Der Mahstantest ist die aktuell bei der Berliner Polizei verwendete Testmethode zum Nachweis grundsätzlich illegaler Substanzen im Körper des Betr., aufgrund derer eine (relative) Fahruntüchtigkeit für möglich gehalten wird.

Bis zur Einführung dieses Tests waren andere Verfahren in Gebrauch, so beispielsweise der so genannte „Drugwipe“, bei dessen Anwendung das Gerät über Schweiß benetzte Körperoberflächen des Betr., also in der Regel unter der Axel oder auch auf der Stirn, gezogen wurde. Das Gerät reagierte dann auf die ausgeschütteten Substanzen, welche für den Konsum entsprechender Mittel typisch sind.

Aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit wird dieser Test in Berlin allerdings nicht mehr verwendet. Er wurde durch den Mahstantest abgelöst.

Der Mahstantest wird in Packungen zu je zehn Testbeuteln ausgeliefert. Der Testbeutel wiederum enthält das eigentlich benötigte Testmaterial, er besteht aus einer Testkarte, einem Trockenmittelbeutel und einer Einmalpipette.

Der Trockenmittelbeutel dient lediglich der sicheren Aufbewahrung des Tests in der Packung und kann somit schon vor Beginn des Tests weggeworfen werden. Die Testkarte und die Pipette werden ebenfalls nach Gebrauch entsorgt. Die Verpackung darf erst unmittelbar vor Testbeginn geöffnet werden, außerdem darf das Haltbarkeitsdatum nicht überschritten werden.

Zusätzlich, aber nicht mitgeliefert, werden Handschuhe, eine Uhr sowie Einmalgefäße für Urin benötigt.

Anwendung:

Für die Testdurchführung werden mindestens sechs Tropfen (also wenige Milliliter) Urin benötigt.

Hierzu füllt der Proband in Gegenwart eines gleichgeschlechtlichen Beamten²² das Einmalgefäß mit Urin. Anschließend werden mittels der Pipette je drei Tropfen Urin in die beiden Öffnungen auf der Testkarte gegeben.

Oberhalb der beiden Öffnungen befinden sich Markierungen, welche verschiedene Zwecke erfüllen. Die obersten beiden, die mit einem „C“ beschriftet sind, dienen als Kontrolllinien, d.h. wenn auf Höhe dieser Beschriftung keine Linie erscheint, ist der Test nicht auswertbar und muss gegebenenfalls wiederholt werden.

²² vgl. GA 4 / 1995, Anwendung / Einsatzhinweise

Darunter befinden sich weitere Beschriftungen, nämlich „T57“, „O2T“, „COC“, „XTC“ und „AMP“.

„T57“ steht für Cannabis, „O2T“ steht für Opiate, „COC“ steht für Cocain, „XTC“ steht für Metamphetamin und „AMP“ steht für Amphetamin.

Fällt das Ergebnis negativ aus, d.h. ohne Drogennachweis, so ist dies nach drei bis spätestens zehn Minuten ablesbar. Fällt das Ergebnis positiv aus, d.h. Drogen sind nachweisbar, so kann dies nach zehn Minuten abgelesen werden.

Ablesbar ist das Ergebnis über Linien, die auf der Testkarte nach bestimmter Zeit sichtbar werden.

Erscheint an einer Markierung (außer bei „C“) eine Linie, egal wie schwach, so ist der Test negativ und der Proband hat keine entsprechenden BtM konsumiert.

Erscheint jedoch keine Linie, so ist der Test positiv und weitere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere die BE, schließen sich an.

Auch im Fall der Weigerung zur Durchführung des Mahsantests wird gegebenenfalls eine BE durchgeführt, so die ansonsten bestehenden Verdachtsmomente dies rechtfertigen. In diesem Falle ist drauf zu achten, dass wegen weitergehender Untersuchungen die Mindestmenge des abgenommen Blutes zwei mal zehn ml (also zwei Monovetten) beträgt.²³

AAK-Gerät „Dräger Alcotest 7410“

Kurzbeschreibung:

Das AAK-Gerät Dräger Alcotest 7410 wird verwendet, um bei Straßenverkehrsteilnehmern eine Alkoholbeeinflussung nachzuweisen.

Hierzu pustet der Proband in das Mundstück des Geräts, wodurch eine Messung der Alkoholkonzentration in der Atemluft erfolgt.

Weitere Informationen:

Der Dräger Alcotest 7410 gehört zur Ausrüstung der Funkstreifenwagen (FuStw) der Berliner Polizei. Somit können auch unmittelbar am Feststellungsort gegebenenfalls sinnvolle Messungen durchgeführt werden, um schon frühzeitig entweder strafpro-

²³ GA 6 / 2006, Punkt 2.3.4

zessuale Maßnahmen einzuleiten oder den Verdacht gegen den Betroffenen ebenso frühzeitig zu entkräften.

Auch dieser Test geschieht ausschließlich auf der Grundlage einer freiwilligen Entscheidung des Probanden und ist nicht beweissicher, sondern besitzt lediglich indizierenden Charakter und muss darum, ebenso wie der Mahsantest, durch eine beweissichere Methode abgesichert werden.

Um das Messverfahren durchzuführen, wird der Sensor im Gerät nach dem Einschalten zunächst aufgeheizt, um die optimale Betriebstemperatur zu erreichen. Sobald dies geschehen ist, zeigt eine Kontrolllampe die Messbereitschaft an.

Der Proband hat nun die Aufgabe, einen gleichmäßigen kräftigen Luftstrom in das Gerät mittels Ausatmen zu gewährleisten.

Ist ein bestimmtes Atemvolumen erreicht, fördert eine Pumpe einen kleinen Teil der Ausatemluft zur Analyse auf den Sensor.

Ist der Vorgang abgeschlossen, erlischt die Kontrolllampe.

Nach zehn bis 25 Sekunden erscheint das Ergebnis der Messung in der Displayanzeige.

Im Inneren des Geräts spielt sich Folgendes ab:

Sollte die Probe Alkohol enthalten, wird im Sensor elektrischer Strom erzeugt: aus dem in der Ausatemluft enthaltenen Ethanol bildet sich Acetaldehyd, wobei Elektronen frei werden. Die im Gerät enthaltene Messelektronik und der Mikroprozessor werten diesen Sensorstrom aus und es erscheint das Ergebnis nach der oben genannten Zeit im Display.²⁴

AAK-Gerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential“

Kurzbeschreibung:

Das AAK-Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential wird verwendet, um bei Straßenverkehrsteilnehmern eine Alkoholbeeinflussung nachzuweisen.

Hierzu pustet der Proband in das Mundstück des Geräts, wodurch eine Messung der Alkoholkonzentration in der Atemluft erfolgt.

²⁴ vgl. Gebrauchsanweisung Dräger Alcotest 7410

Dieser Test ist beweissicher und gerichtsverwertbar, doch auch dieser Test geschieht ausschließlich auf freiwilliger Grundlage.

Weitere Informationen:

Das AAK-Gerät Dräger Alcotest 7110 erhielt im Dezember 1998 die Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.²⁵

Das AAK-Gerät Dräger Alcotest 7110 ist auf den Gefangenenensammelstellen der Berliner Polizei vorhanden, es wird dort von hierzu besonders ausgebildetem Personal („Polizeiangestellte im Gefangenenbewachungsdienst“, welche einen entsprechenden Lehrgang absolviert haben) bedient.

Beim Dräger Alcotest 7110 Evidential handelt es sich um ein Messgerät zur forensisch beweissicheren Ermittlung der Atemalkoholkonzentration (AAK) von Personen bei der amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs. Hierbei wird die Ethanolkonzentration in der Ausatemluft gemessen. Es ist für den Einsatz an einem festen Aufstellort und für den mobilen Einsatz in Kraftfahrzeugen konzipiert.²⁶

Das Dräger Alcotest 7110 führt für die Bestimmung der AAK einen Messzyklus gemäß DIN VDE 0405, Teil 1-3, durch.²⁷

Das Messergebnis wird in mg/l (Milligramm Ethanol pro Liter Atemluft), bezogen auf eine Temperatur von 34° C, angegeben.²⁸

Beiden AAK-Geräten, sowohl dem Alcotest 7410 als auch dem Alcotest 7119, ist gemein, dass sie die Ethanolmenge messen.²⁹

Ethanol ist der so genannte Trinkalkohol. Somit ist die Atemalkoholkonzentration (AAK) eine Gaskonzentration, welche in Milligramm Ethanol pro Liter Atemluft gemessen wird. Die Blutalkoholkonzentration (BAK) ist demzufolge eine Flüssigkeits-

²⁵ vgl. GA 4 / 1995, Besondere Anordnung zur Einführung des Atemalkoholmessgerätes „Dräger Alcotest 7119 MK III Evidential“ zur beweissicheren Atemalkoholanalyse im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

²⁶ vgl. Gebrauchsanweisung Dräger Alcotest 7110

²⁷ bei dieser Norm handelt es sich um die Ermittlung der AAK. Sie definiert Begriffe, Anforderungen und Messverfahren

²⁸ vgl. Gebrauchsanweisung Dräger Alcotest 7110

²⁹ vgl. Gebrauchsanweisung Dräger Alcotest 7110 und Gebrauchsanweisung Dräger Alcotest 7410

konzentration, die in Promille angegeben wird und die Ethanolmenge in Gramm pro Liter Blut meint.³⁰

Der Umstand, dass eine Messung der AAK ausschließlich auf freiwilliger Grundlage erfolgt, hat vor allem tatsächliche, aber auch rechtliche Gründe:

Es ist schlicht unmöglich - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs³¹ - einen Probanden gegen seinen Willen dazu zu bringen, den Test durchzuführen, da schlichtes Ausatmen nicht für eine korrekte Testdurchführung ausreicht. Vielmehr muss mit einem recht hohen Maß an Anstrengung fast das gesamte Lungenvolumen ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus erfordert das korrekte Beatmen des Geräts, wie oben beschrieben, mehr als bloßes Ausatmen, sondern aktives Pusten. Dies stellt aber eine aktive Mitwirkung am Verfahren dar, dass ja gegen den Betroffenen betrieben wird, und ist mit unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Anbei befindet sich der eingescannte Originalausdruck eines Messprotokolls, das mit einem Dräger Alcotest 7110 gefertigt wurde.

Hierzu hat sich der Verfasser dieser Hausarbeit einer entsprechenden AAK-Messung unterzogen.

³⁰ vgl. PVT 3/08, 82

³¹ Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen – Legaldefinition § 2 Absatz 1 UZwG Bln

Messprotokoll „Dräger Alcotest 7110“

Wie dem Ausdruck zu entnehmen ist, enthält er alle verfahrensrelevanten Angaben beispielsweise zu Zeit und Ort des Tests, der Person des Betr. und der durch Unterschrift getätigten Zusicherung des Bedieners, für die Handhabung des Geräts ausgebildet zu sein und es bedienen zu dürfen.

```

*****
01234 EVIDENTIAL 56789
DRÄGER ALCOTEST 7110
SERIENNUMMER: ARMM-0064
SW.: 8315600 REV: 1.7
PROBENUMMER: 2577
KALIBRIERNR.: 00155
PROTOKOLLNR.: 02624
EICH-ENDE: 08.09

DATUM: 07.03.09
UHRZEIT START: 16:09 W
ENDE: 16:16 W
*****
DIENSTSTELLE:
DIR ZA GEP 1 CITY
*****
NAME PROBAND:
BARKOW

-----
VORNAME:
JOCHEN

-----
GEBURTSDATUM/BESCHLECHT:
24.09.84 MÄNNLICH

*****
PROBANDENMESSUNG 1
ATEMVOLUMEN : 3.7 l
ATEMZEIT : 10.1 s
ATEMTEMPERATUR : 33.9°C
UHRZEIT : 16:12
PROBAND : 0.002
-----
PROBANDENMESSUNG 2
ATEMVOLUMEN : 4.4 l
ATEMZEIT : 11.7 s
ATEMTEMPERATUR : 34.1°C
UHRZEIT : 16:14
PROBAND : 0.000
-----
* MESSERGEBNIS *
* 0.00 mg/l *
*****
MESSUNG OHNE
BESONDERHEITEN
*****
DER/DIE UNTERZEICHNENDE
BESTÄTIGT (UNTERSCHRIFT), DASS ER/SIE ZUR
ANWENDUNG DES MESSGERÄTES
BEPFÜHRT IST, DEM PROBANDEN DAS
MESSVERFAHREN ERLÄUTERT, DIE
MESSUNG NACH GEBRAUCHSANWEISUNG
DURCHFÜHRT UND DIE ANZEIGE MIT
DEM GEDRUCKTEN ERGEBNIS AUF
ÜBEREINSTIMMUNG GEPRÜFT HAT.
*****
BEDIENER/IN DIENSTBEZ.:
KRBUS PANG GD

-----
UNTERSCHRIFT BEDIENER/IN

-----
01234 EVIDENTIAL 56789

```

Urinprobe

Kurzbeschreibung:

Die Urinprobe ist eine weitere Möglichkeit, den Betr. auf eine Drogen- oder auch Medikamentenbeeinflussung zu testen.

Wie die AAK-Messungen auch, geschieht die Abgabe einer Urinprobe auf freiwilliger Grundlage.

Um Betrugsversuche auszuschließen, schreibt die GA³² vor, dass die Probe in Gegenwart eines Angehörigen der Schutz- bzw. Kriminalpolizei oder eines Angestellten im Gefangenenbewachungsdienst abzugeben ist.

Sollte die Urinprobe verweigert werden, so ist sicherzustellen, dass bei der BE wegen weitergehender Untersuchungen die Mindestmenge des abgenommen Blutes 2 mal 10 ml beträgt.³³

Um Verwechslungen von Proben auszuschließen, werden alle Proben mit einem Barcodeaufkleber versehen. Der gleiche Barcode kommt auch auf den Vorgang und die sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Gegenstände.

Im Labor schließt sich dann eine ähnliche biochemische Analyse wie bei einer Blutprobe an, das Ergebnis ist beweissicher und gerichtsverwertbar.

Auf der folgenden Seite befindet sich ein Schreiben, welches im Intranet der deutschen Polizei veröffentlicht wurde.

Es geht dabei um eine Methode, mithilfe derer Urinproben gefälscht bzw. deren Auswertung vereitelt werden soll.

Der „Whizzinator“ – ausgefeilte Technik zum Austricksen des Drogentests

³² vgl. GA 6 / 2006, Punkt 2.3

³³ aaO

Quelle: www.extrapol.de

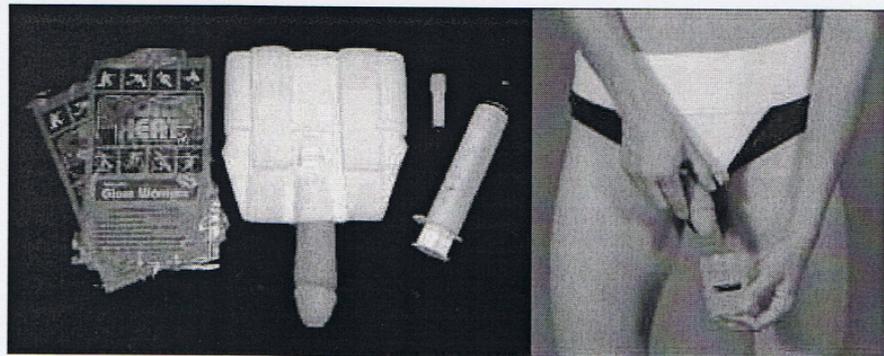
Nach Mitteilung der Drogenpräventionsstelle der US-Army im Truppenübungsplatz Grafenwöhr nahmen bei den im Irak-Krieg eingesetzten Soldaten sowohl während des Einsatzes als auch nach der Rückkehr der Drogenkonsum drastisch zu. Bei einer Unterredung hinsichtlich möglicher Unterstützungsmaßnahmen durch die Polizeidirektion Weiden i.d.Opf. auf dem Sektor der Drogenprävention, kam seitens der amerikanischen Seite der Hinweis auf eine neue Möglichkeit, Drogenschnelltests zu verfälschen.

Dazu entwickelte ein amerikanischer Hersteller unter dem Namen "Whizzinator" eine relativ einfache, aber sehr effektive Vorrichtung. Bei den Männern handelt es sich um eine absolut realistisch wirkende Penisprothese, die mittels eines flexiblen Stoffbandes mit Klettverschluss in Hüfthöhe angebracht werden kann. An der Innenseite des Bandes wurde ein kleiner Gummibeutel eingenäht. Darin befindet sich die mitgelieferte synthetische Flüssigkeit (Menge reicht für etwa zwei Tests), die optisch einem Urin ähnelt. Ein Ersatz-Set kostet 15 \$.

"Whizzinator" wird unter der Kleidung getragen. Bei Verbrauch der Flüssigkeit kann diese jederzeit mittels einer dazugehörenden Spritze mit der Originalflüssigkeit oder einer farblich ähnlichen Flüssigkeit nachgefüllt werden. Um die für den künstlichen Urin erforderliche Temperatur zu erreichen, werden auch Heizungssätze mitgeliefert, die für etwa 8 Stunden die Flüssigkeit erwärmen.

Die Penisprothese ist in fünf verschiedenen Hautfarben erhältlich. Der Preis beträgt im Internet 150 \$.

Auf der Internetseite des Herstellers / Vertreibers (www.whizzinator.com) wird der Artikel auch für Frauen angeboten. Ein Foto war nicht vorhanden.



Komplettsset des "Whizzinators"
(beide Fotos von der Original-Homepage)

"Whizzinator"
zur Manipulation eines Drogentests im
Einsatz

Blutentnahme

Kurzbeschreibung:

Bei der Blutentnahme wird dem Betr. (einer Ordnungswidrigkeit) oder dem Besch. (einer Straftat) durch einen Arzt mittels einer Spritze Blut entnommen und im Labor auf verschiedene Substanzen untersucht.

Dieser Test ist beweissicher und kann auch gegen den Willen des Betr. / Besch. durchgeführt werden, d.h. unter Anwendung unmittelbaren Zwangs (die so genannte zwangsweise Blutentnahme).

Weitere Informationen:

„Blutalkohol ist die nach Alkoholaufnahme im Blut erscheinende und nachzuweisende Alkoholmenge.“³⁴

Bei der BAK handelt es sich um das Verhältnis der Alkohol- zur Blutmenge, es wird meist als Gewichtsverhältnis angegeben.

Die Messung der BAK erfolgt bekanntermaßen in Promille. Bei einer beispielhaften Blutalkoholkonzentration von 1 Promille bedeutet das, dass in 1 g (= 1000mg) Blut 1 mg Alkohol enthalten ist (hochgerechnet: 1 g Alkohol in 1 kg (= 1000 g) Blut).³⁵

Im Labor ist hierbei gegebenenfalls eine Umrechnung unter Berücksichtigung des spezifischen Gewichts erforderlich.³⁶

Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Berechnung der BAK zum Tatzeitpunkt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine BE mit anschließender forensischer Untersuchung durchgeführt wurde.

Dies basiert auf folgender Tatsache: „Alkohol tritt praktisch ohne zeitliche Verzögerung von Trinkbeginn an in die Blutbahn über und verteilt sich auf die Körpergewebe.“³⁷ Mit anderen Worten: nach Konsum des Alkohols beginnt unverzüglich sein Abbau.

Hierzu wurden diverse wissenschaftliche Formeln entwickelt, getestet und zugelassen, welche hier zu diskutieren den Rahmen sprengen würde.

³⁴ Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 27, Nachweis des Blutalkohols zur Zeit des Vorfalls durch Berechnung des Blutalkohols

³⁵ vgl. Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 24, Nachweis des Blutalkohols zur Zeit der BE

³⁶ vgl. Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 24, Nachweis des Blutalkohols zur Zeit der BE

³⁷ Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 27, Nachweis des Blutalkohols zur Zeit des Vorfalls durch Berechnung des Blutalkohols

Im Ergebnis dieser wissenschaftlichen Kontroverse ist heute herrschende Meinung, dass von einem stündlichen Abfall um 0,10 Promille ausgegangen werden kann. Des Weiteren wird bei kurzfristigen Schwankungen ein Sicherheitszuschlag von 0,20 Promille einkalkuliert (zugunsten des Betr.).³⁸

In der polizeilichen Praxis ergibt sich hin und wieder die Problematik des Nachtrunks, d.h. der Betr. gibt an oder es liegen Hinweise hierauf vor, dass der Betr. nach dem relevanten Ereignis, beispielsweise dem VU, nochmals Alkohol konsumiert hat, zusätzlich zu dem, der vor dem Ereignis konsumiert wurde.

In diesen Fällen wird meist nach der ersten eine zweite BE durchgeführt. Die Literatur³⁹ spricht hier von einem zeitlichen Abstand zwischen erster und zweiter BE von 45 Minuten. Demgegenüber schreibt die GA⁴⁰ einen zeitlichen Abstand von etwa 30 Minuten vor.

Folgendes ist hierbei zu beachten: dieses Verfahren ist insgesamt mit Fehlerquellen behaftet, die teils aus der Unsicherheit der Angaben des Betr. resultieren, teils aus Unkenntnis darüber, in welcher Phase (aufbauende oder abbauende Phase) sich der Betr. befindet. Insbesondere wenn das Trinkende schon länger zurück liegt, erscheint eine zweite BE grundsätzlich sinnlos.

In der Praxis wird in entsprechend gelagerten Fällen die zweite BE dennoch – in Übereinstimmung mit der GA – durchgeführt. Dies ist rechtlich zweifelhaft, da mit einer zweiten BE auch eine zweite Injektion der Nadel zur Blutabnahme und somit eine zweite (gefährliche) Körperverletzung gemäß §§ 223 f. StGB sowie eine Fortdauer der Freiheitsentziehung verbunden sind. Sofern die zweite BE tatsächlich nicht Erfolg versprechend ist, scheint es möglicherweise am gesetzlichen Rechtfertigungsgrund zu mangeln.

Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Hausarbeit.

Um Verwechslungen von Proben auszuschließen werden alle Proben mit einem Barcodeaufkleber versehen. Der gleiche Barcode kommt auch auf den Vorgang und die sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Gegenstände.

³⁸ Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 28, Nachweis des Blutalkohols zur Zeit des Vorfalls durch Berechnung des Blutalkohols

³⁹ vgl. Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 30, Nachweis des Blutalkohols zur Zeit des Vorfalls durch Berechnung des Blutalkohols

⁴⁰ vgl. GA 6 / 2006, Punkt 2.2.2

Drogenbedingte Ausfallerscheinungen

Am Beginn aller polizeilichen Maßnahmen hinsichtlich einer eventuellen Alkohol- oder Drogenbeeinflussung steht der Anfangsverdacht – in strafprozessrechtlicher oder in tatsächlicher Hinsicht.

Dieser Anfangsverdacht kann auf verschiedene Art gewonnen werden, so etwa im Rahmen der Überwachung des Fließverkehrs oder im Zuge einer Verkehrskontrolle.

Die Polizei hat gemäß § 36 Absatz 5 StVO das Recht, Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit anzuhalten.

Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift, welche der Polizei die verdachtsunabhängige Überprüfung von Verkehrsteilnehmern gestattet.

Im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen bieten sich vielfältige Möglichkeiten, eine eventuelle Drogenbeeinflussung zu erkennen und entsprechend strafprozessual tätig zu werden.

Doch schon bevor ein Verkehrsteilnehmer angehalten wird, lassen sich typische Alkohol und Drogen bedingte Ausfallerscheinungen feststellen, welche den Verdacht einer entsprechenden Beeinflussung auch im rechtlichen Sinne nahe legen.

Wie oben bereits erwähnt, entfalten Alkohol und andere BtM eine erregende oder lähmende Wirkung auf das Zentralnervensystem und das Gehirn. Dies kann sich in funktionalen Defiziten hinsichtlich körperlich-motorischer wie auch kognitiv-psychischer Fähigkeiten manifestieren.

Die potenziell lähmende Wirkung einiger BtM-Gruppen („Downer“, auch Alkohol) kann sich u.a. in (dem Verkehrsfluss) unangepasster Geschwindigkeit äußern, so dass beispielsweise des Nachts auf freier und überschaubarer Strecke die rechtlich wie tatsächlich mögliche Höchstgeschwindigkeit deutlich unterschritten wird.

Dies ist im Allgemeinen auf die verminderte Aufnahmemöglichkeit des Betroffenen zurückzuführen und die damit verbundene eingeschränkte Fähigkeit, die Reize, mit denen der Straßenverkehr das Gehirn konfrontiert, kognitiv zu verarbeiten und entsprechend zu reagieren.

Im Erleben des Betroffenen spielt sich das Umweltgeschehen langsamer ab, als dies tatsächlich der Fall ist. Dieser verminderten Geschwindigkeit entsprechend, lassen die Reaktionen des Betroffenen (zu) lange auf sich warten, so dass im Ergebnis ein gestörter Zusammenhang zwischen dem umgebenden Straßengeschehen einerseits und dem Verhalten des Betroffenen andererseits, zu beobachten ist.

Die Wirkweise von Alkohol und anderen Drogen ist jedoch äußerst komplex.

So kann Alkohol, ebenso wie andere Drogen, beispielsweise Metamphetamin, eine aufputschende Wirkung entfalten.

Dies ist auf eine Fehleinschätzung / Überschätzung der eigenen Fähigkeiten einerseits (subjektive Seite) und eine tatsächliche Minderung der Leistungsfähigkeit andererseits (objektive Seite)⁴¹ zurückzuführen, so dass im Ergebnis eine gesteigerte Risikobereitschaft entsteht.

So kann beispielsweise im Rahmen des Konsums von BtM die Leistungsfähigkeit des Betr. stark schwanken, es können sowohl aufputschende als auch lähmende Wirkungen (zeitlich versetzt) auftreten, dies auch in sehr rascher Folge.

Alkoholkonsum im Besonderen kann vielfältige Störungen des Organismus hervorrufen:

So kann eine Funktionsstörung des Gleichgewichtsapparates auftreten mit der Folge, dass die Erschütterungen, denen jeder Verkehrsteilnehmer, egal ob Fußgänger oder Kraftfahrer, ausgesetzt ist, nicht mehr ausgeglichen werden. Hieraus ergibt sich die Unfähigkeit, Bewegung und starre Objekte auseinander zuhalten, auch wird ihre räumliche Lage infolge der veränderten Leistungsfähigkeit falsch eingeschätzt.

Dies kann sich beispielsweise bei Kurvenfahrten und Abstandsunterschreitungen bemerkbar machen.

Tests haben ebenfalls ergeben, dass durch Alkoholkonsum die Wahrnehmung akustischer, visueller und mechanischer Reize eingeschränkt werden kann, dass also der Betr. schlechter hört und sieht und das (An-)Stöße, beispielsweise im Rahmen eines VU, nicht bemerkt werden.

Im Bereich der akustischen Wahrnehmung stellen sich weitere Defizite ein: so vermindert sich die Tiefenwahrnehmung, d.h. Abstände werden falsch erkannt; Auch die

⁴¹ vgl. Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 36, Wirkung des Alkohols

Anpassung an das Umgebungslicht ist reduziert, ebenso wie die Blendempfindlichkeit steigt.⁴²

Auch in psychischer Hinsicht sind Defizite zu besorgen.

Stimmungsschwankungen des Betr. sind hier ein häufig beschriebenes Phänomen, welches auf die reduzierte Tätigkeit der rationalen Elemente im Gehirn zurückzuführen ist.

Das Verhalten eines Verkehrsteilnehmers, beispielsweise eines Fahrzeugführers, ist natürlich nur in seltenen Fällen unmittelbar zu beobachten. Vielmehr sind es Bedienfehler am Fahrzeug im weitesten Sinne, welche von außen bemerkbar sind, so die beschriebene unangepasste Geschwindigkeit, aber auch die ebenso unangepasste und dementsprechend von außen erkennbare Inbetriebsetzung z.B. der Scheibenwischer anstelle der Fahrtrichtungsanzeiger.⁴³

Gerade in diesen recht typischen Bedienfehlern manifestiert sich die intellektuell-kognitive Überforderung des Betroffenen, der ob seiner Drogenbeeinflussung zu einer korrekten Bedienung seines Fahrzeugs und der Armaturen nunmehr unfähig ist.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich eine Drogen- oder sonstige Alkoholbeeinflussung durchaus in deutlichem Maße für den unparteiischen Beobachter manifestieren kann:

Hier sind zunächst Mängel hinsichtlich der Bedienung des Fahrzeugs und seiner Armaturen zu nennen, beispielsweise auch das Fahren ohne Licht bei Dunkelheit, evidenten Über- oder Unterschreiten des Sicherheitsabstands, unmotiviert Lenkbewegungen („Schlangenlinien“), Fehler bei Kurvenfahrten.

Im Rahmen der Kontrolle können diesbezüglich ebenfalls Feststellungen gemacht werden:

In Abhängigkeit von Art und Menge der konsumierten Drogen und möglichem gleichzeitigem Konsum verschiedener BtM-Arten stellen sich spezifische Hinweise ein, die für die polizeiliche Verdachtsgewinnung bedeutsam sind.

Es können geweitete oder verengte Pupillen festgestellt werden, ebenso eine verlangsamte Reaktion bei Blendung der Augen (beispielsweise durch eine Taschenlampe). Auch ein glasiges Aussehen der Augen ist möglich.

⁴² vgl. Handwörterbuch der Rechtsmedizin, 35, Wirkung des Alkohols

⁴³ vgl. PVT 3/08, 82

Es kann Ratlosigkeit, Euphorie und Redseligkeit hinzutreten. Auch eine leichte bis völlige Benommenheit ist möglich. Des Weiteren können die bereits oben beschriebenen motorischen Störungen festgestellt werden. Exotischere Reaktionen wie häufiges Lippenlecken, was auf den Konsum von Heroin hinweisen kann, sind ebenfalls möglich.

Darüber hinaus lassen sich teilweise eine reduzierte geistige Aktivität sowie eine verlängerte Reaktionszeit verzeichnen.

Weitere Anzeichen für Drogenkonsum sind u.a. Verwirrtheit, sichtbare Gänsehaut, übermäßiges Schwitzen, Zittern, Desorientierung und Sprachschwierigkeiten sowie gesteigerte Nervosität und Geschwätzigkeit.⁴⁴

Zusammen treten diese teils gegensätzlichen Anzeichen natürlich sehr selten auf, auch aufgrund der Gegensätzlichkeit der BtM, auf welche sie zurückzuführen sind. Dennoch sind des Öfteren einzelne der genannten Anzeichen zu beobachten.

Im Rahmen der polizeilichen Kontrolle lassen sich diese Anzeichen vergleichsweise leicht feststellen, indem der Beamte mit dem Betr. beispielsweise ein Gespräch führt, in dessen Folge er ihm zwei Aufgaben zur gleichen Zeit stellt, beispielsweise die Frage nach dem Führerschein und dem Fahrzeugschein oder die Bitte, die Fahrzeuginnenbeleuchtung anzuschalten und gleichzeitig einige Fragen zum Fahrzeug zu beantworten.

Das bereits oben angesprochene Anleuchten des Gesichts und der Augen des Betr. mittels einer Taschenlampe, idealer Weise schräg von unten, um eine übermäßige Blendung zu vermeiden, ist eine weitere Möglichkeit, den Betr. zu testen, hier namentlich auf die Pupillenreaktion.

Typischerweise treten in solchen Fällen Mängel zutage, z.B. die Unfähigkeit – nicht unbedingt der Unwille – des Betr., die Anweisungen des Beamten zu befolgen. Im Verlauf dieses Gesprächs lässt sich auch feststellen, ob eine übermäßige Gleichgültigkeit oder ein Desinteresse des Betr. evident wird, was angesichts der möglichen Folgen einer positiven Kontrolle natürlich für den Unbeeinflussten wenig nachvollziehbar ist.

⁴⁴ Drogenerkennung im Straßenverkehr, Drogenarten

Schlussendlich besteht auch die Möglichkeit, so der Proband dem zustimmt, den Rombergtest⁴⁵ und ähnliche Verfahren durchzuführen.

Hierbei wird dem Probanden aufgegeben, zu schätzen, wann eine Zeitspanne von 30 Sekunden abgelaufen ist. Hiermit wird die innere Uhr des Probanden getestet. Tritt in diesem Zusammenhang ein stark beschleunigtes oder verlangsamtes Zeitgefühl in Erscheinung, so kann dies auf eine Drogenbeeinflussung hindeuten.⁴⁶

Auch andere Verfahren, beispielsweise die Anweisung an den Betr., bei geschlossenen Augen mit dem Zeigefinger die eigene Nasenspitze zu berühren, können in diesem Zusammenhang sinnvoll sein.

Abgesehen von personengebundenen Anzeichen für eine Drogenbeeinflussung bestehen weitere Möglichkeiten, diese zu erkennen. Hierzu sei auf das Auffinden BtM-suspekten Materials im Fahrzeuginneren oder beim Betr. hingewiesen, so u.a. Drogen selbst und notwendige Utensilien (in Abhängigkeit von der Art des BtM können dies Feuerzeuge, Löffel, abgerissene Zigarettenfilter, Blättchen zum Drehen von Zigaretten, Pillendöschen, Taschenspiegel oder Rasierklingen sein).⁴⁷

Für die polizeiliche Praxis ist es hierbei einerlei, welche Art von BtM konsumiert wurde, da wie oben ausgeführt, grundsätzlich jeder BtM-Konsum, welcher eine Beeinflussung des Betroffenen noch während der Teilnahme am Straßenverkehr nach sich zieht, Ordnungswidrigkeiten - oder strafrechtlich sanktioniert wird.

Es ist für die polizeilichen Folgemaßnahmen am Feststellungsort und auf der Dienststelle somit lediglich erforderlich festzustellen, ob eine Beeinflussung (mit hoher Wahrscheinlichkeit oder erwiesenermaßen) vorliegt, und, soweit überhaupt möglich, auf welche Art BtM diese zurückzuführen und in welchem Umfang sie vorhanden ist. Die weiteren, präziseren Feststellungen ergeben sich häufig erst aus einer Laboruntersuchung von abgenommenen Blut- oder Urinproben; dies namentlich vor allem im Falle einer Beeinflussung mit nichtalkoholischen BtM.

Rechtslage

⁴⁵ benannt nach dem deutschen Arzt Moritz Heinrich Romberg

⁴⁶ vgl. Drogenerkennung im Straßenverkehr, Rombergtest

⁴⁷ vgl. Drogenerkennung im Straßenverkehr, Indikatoren in der Kontrollstelle

Mittlerweile steht eine Fülle mehr oder weniger zuverlässiger Verfahren und Geräte zur Verfügung, mittels derer der Nachweis einer akuten Beeinflussung durch Alkohol oder andere BtM geführt werden kann.

Hierbei seien das Atemalkoholtestgerät (AAK) genannt, das zur mobilen Standardausrüstung der Berliner Polizei gehört, sowie das beweissichere AAK-Gerät, welches auf den Gefangenessammelstellen Verwendung findet. Darüber hinaus sind die Mahsan – Drogenschnelltests verfügbar.

Hinsichtlich des Nachweises einer Alkoholisierung ist das beweissichere AAK-Gerät einsetzbar.

Zum gerichtsverwertbaren Nachweis einer Alkoholbeeinflussung ist das mobile AAK-Gerät allerdings ebenso wenig geeignet wie es die Mahsan-Schnelltests für illegale BtM sind.

Ihre Anwendung vor Ort besitzt lediglich einen Indiziencharakter und muss stets durch eine beweissichere Testmethode abgesichert werden.

Die einzig beweissichere und gerichtsverwertbare Methode ist demzufolge nach wie vor die Blutentnahme (BE), sofern es eben nicht um den Nachweis einer Alkoholbeeinflussung geht.

„Blut ist das Untersuchungsmaterial der Wahl bei der Frage nach der akuten Beeinträchtigung durch zentral wirksame Mittel. Im Blut sind in der Regel die psychotropen Substanzen selbst nachweisbar; eine quantitative Bestimmung ermöglicht zudem eine Aussage über den Grad einer möglichen Beeinflussung bzw. über aufgenommene Mengen (Dosis) und eine Überprüfung der Angaben zum Aufnahmezeitpunkt.“⁴⁸

In diesem Zusammenhang spricht die GA⁴⁹ davon, dass Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger (nichtalkoholischer) auf das ZNS wirkender Stoffe insbesondere typische Ausfallerscheinungen (körperliche Symptome und Verhaltensauffälligkeiten) oder unerklärliche Fahrfehler sein können.

Auch das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von BtM dienen sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das BtMG

⁴⁸ Fahrunsicherheit durch Drogen und Medikamente, 93

⁴⁹ vgl. GA 6 / 2006, Anlage, Punkt 3.2.4

(beispielsweise im Rahmen einer Funkabfrage der Daten des Betr.) sind solche Anhaltspunkte.

Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist die Strafprozessordnung (StPO), namentlich § 81a StPO.

Eine körperliche Untersuchung und die BE sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und / oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamenten, Drogen) eine Straftat [...] oder Ordnungswidrigkeit begangen [...] zu haben.⁵⁰

Die Vorschrift gestattet es explizit, dem Beschuldigten eine Blutprobe zu entnehmen, soweit damit Tatsachen festgestellt werden können, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(Atemalkoholprüfungen (Vortest und Messung) sind keine körperlichen Untersuchungen iSd § 81a StPO.)⁵¹

Eine etwaige Alkoholisierung oder sonstige Drogenbeeinflussung stellt regelmäßig eine solche verfahrensbedeutsame Tatsache dar.

Zum Schutz des Betroffenen dieser Maßnahme darf der Eingriff grundsätzlich nur durch einen approbierten Arzt durchgeführt werden.

Die Anordnung dieser Maßnahme steht dem Richter zu. Da in Fällen der beabsichtigten Entnahme einer Blutprobe der Untersuchungserfolg durch die Abbauprozesse im Körper jedoch durch Verzögerung gefährdet werden kann, kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen⁵² erfolgen.

Da dieser Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird und eine Gesundheitsgefährdung des Betroffenen nicht zu befürchten steht, ist häufig eine Anordnung durch Polizeibeamte (Ermittlungspersoneneigenschaft erforderlich) aufgrund der erwähnten „Gefahr im Verzuge“ möglich.⁵³

⁵⁰ vgl. GA 6 / 2006, Anlage, Punkt 3.2

⁵¹ GA 6 / 2006, Anlage, Punkt 2

⁵² vgl. § 152 GVG

⁵³ vgl. Polizei-Fach-Handbuch, StPO-Erläuterungen, 153

Aufgrund der veränderten Rechtslage nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007⁵⁴ (bereits 2001 hatte sich das BVerfG zum Begriff der „Gefahr im Verzuge“ geäußert⁵⁵) ergibt sich nunmehr folgende Verfahrensweise, die in einer FN⁵⁶ aufbereitet und den eingesetzten Dienstkräften gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis gegeben wurde:

Ausgehend von der (durch die Verfassung gebotenen engen) Auslegung des Begriffs „Gefahr im Verzuge“ ist festzustellen, dass bei sämtlichen (strafprozessualen wie sonstigen) Maßnahmen, die mit dem Richtervorbehalt versehen sind, die Einholung der richterlichen Entscheidung die Regel und die staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Anordnung (durch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft) die Ausnahme sein muss.

Den tatsächlichen Erfordernissen der Praxis wurde insoweit Rechnung getragen, als dass man von der ansonsten als notwendig erachteten schriftlichen Ausfertigung des richterlichen Beschlusses absieht und eine telefonische Anordnung hier ausreichend ist.

Somit kann von einer richterlichen Anordnung nur abgesehen werden, wenn der Betroffene (einer Ordnungswidrigkeit) oder der Beschuldigte (einer Straftat) der Maßnahme freiwillig zustimmt oder wenn Gefahr im Verzuge gegeben ist.

Die Zustimmung des Betroffenen / Beschuldigten zu einer entsprechenden Maßnahme, die in der polizeilichen Praxis durchaus vorkommt, setzt allerdings voraus, dass der Betroffene / Beschuldigte bei vorliegender Urteilsfähigkeit über sein Weigerungsrecht belehrt wurde und ihm also im Rahmen des Tatvorwurfs und der sonstigen Rechtsmittelbelehrung die beabsichtigte polizeiliche Maßnahme erläutert wurde, woraufhin der Betroffene / Beschuldigte dieser Maßnahme aus freien Stücken zugestimmt haben muss.

Die zweite Alternative, nämlich das Zutreffen von Gefahr im Verzuge, setzt voraus, dass der Betroffene / Beschuldigte sich vor der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, also beispielsweise in dem Moment, in dem der einschreitende Beamte telefonisch mit dem zuständigen Richter in Kontakt zu treten sucht, entfernen will.

⁵⁴ NJW 2007, 1345 f.

⁵⁵ BVerfGE, 2 BvR 1444/00

⁵⁶ FN PPr Stab 14 vom 24.02.2009

In dieser Konstellation ist der klassische Fall von Gefahr im Verzuge gegeben, da mit der durch die Entfernung des Betroffenen / Beschuldigten eintretenden zeitlichen Verzögerung ein unwiderruflicher Beweismittelverlust zu besorgen wäre.

Zur weiteren Vertiefung dieser Problematik sei hier auch auf die Entscheidungen des OLG Stuttgart⁵⁷, des OLG Hamburg⁵⁸ und des LG Berlin⁵⁹ hingewiesen.

Im Fall des Führens eines Fahrzeugs im Straßenverkehr unter Drogenbeeinflussung kommen folgende strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Vorschriften in Betracht:

Aus dem Bereich des Strafgesetzbuch (StGB):

§§ 315 bis 315d sowie § 316 StGB

Die Vorschrift des § 316 StGB stellt die folgenlose Trunkenheitsfahrt (auch unter Einfluss anderer berauschender Mittel) unter Strafe, d.h., bei einer BAK von 1,1 Promille ist dieses Delikt bereits vollendet, unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist oder eine konkrete Gefahr verursacht wurde.

Die §§ 315 bis 315d können einschlägig sein, sofern eine konkrete Gefährdung oder ein Schaden verursacht wurde.

Aus dem Bereich des Straßenverkehrsgesetzes (StVG):

§ 24a StVG

Die Vorschrift des § 24a Abs. 1 StVG besagt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l Alkohol oder mehr in der Atemluft oder 0,5 Promille Alkohol oder mehr im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führen.

Hier hat also ein konkreter Wert den Weg ins Gesetz gefunden.

Abs. 2 führt aus, dass jener ordnungswidrig handelt, der unter der Wirkung eines in der Anlage genannten „berauschenden Mittels“ im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.

⁵⁷ OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.11.2007, Az.: 1 Ss 532/07

⁵⁸ OLG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2008, Az.: Ss 226//07

⁵⁹ LG Berlin, Beschluss vom 23.04.2008, Az.: 528 Qs 42/08

Dem Wortlaut nach handelt also jeder Kraftfahrer ordnungswidrig, in dessen Blut berauschende Mittel nachweisbar sind.

Im Wege der verfassungsgemäßen Auslegung der Norm ist dies allerdings nicht haltbar, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift ein anderer technischer Standard existierte als es heute der Fall ist.

Mit Blick auf die Präzision der heutigen analytischen Verfahren, mittels derer quasi jede winzige Spur nachweisbar ist, reicht es demzufolge nicht aus, dass

BtM nachgewiesen werden, sondern es müssen, dem Wortlaut des Gesetzes widersprechend, auch hier bestimmte Werte erreicht werden.⁶⁰

§ 24a Abs. 3-5 StVG stellen fest, dass auch eine fahrlässige Begehung tatbestandsmäßig ist, dass die Ordnungswidrigkeit mit einer bestimmten Geldbuße geahndet werden kann und dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [...] die Vorschrift ändern oder ergänzen kann.

Im Zuge einer Änderung des StVG wurde der unterste Wert für eine Ordnungswidrigkeit auf einen BAK-Wert von 0,5 Promille festgelegt. Der diesem Wert entsprechende, aber auch selbständig nutzbare, Grenzwert für die AAK wurde auf 0,25 mg/l festgelegt.

Fazit

Aus den in dieser Arbeit dargelegten Fakten geht hervor, dass dem Feld der drogenbeeinflussten Teilnahme am Straßenverkehr nach wie vor eine gesteigerte Bedeutung im Rahmen der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit zuzumessen ist.

Die statistischen und kriminologischen Tatsachen, die hier erläutert wurden, zeigen auf, in welchem hohem Maße drogenbeeinflusste Verkehrsteilnehmer eine Rolle spielen hinsichtlich beispielsweise der Zahl der Verkehrstoten.

Gleichzeitig besteht eine erfreuliche Vielfalt an Möglichkeiten der Drogenerkennung im Straßenverkehr, welche sich teils auf technische Errungenschaften, teils auf Erfahrung und Ausbildung der eingesetzten Beamten stützen.

⁶⁰ vgl. Polizei-Fach-Handbuch, Erläuterungen StVG, 16/1

Die Tatsache, dass mittlerweile mobile Geräte zur Drogenerkennung auf den Funkwagen zur Verfügung stehen, leistet sicherlich einen Beitrag zur Aufklärung vieler Drogen- und Trunkenheitsfahrten.

Wesentliches Instrument hierbei sind u.a. die rechtlich zulässigen verdachtsunabhängigen Fahrzeugkontrollen nach § 36 Absatz 5 StVO, welche eine Selektion der zu kontrollierenden Fahrzeugführer nach „Zielgruppenzugehörigkeit“, etwa jugendliches Alter, getuntes Fahrzeug, offensichtliche Zugehörigkeit zu einer Drogen relevanten Musikrichtung, gestatten.

Häufig werden erst im Rahmen derartiger Überprüfungen Drogen beeinflusste Verkehrsteilnahme und Trunkenheitsfahrten bekannt.

Diese Kontrollen, im Zusammenspiel mit einer permanenten Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Kräfte, stellen einen wichtigen Baustein zur Erhöhung des Überwachungsdrucks dar.

Denn vermutlich sind es nicht die Strafen, die generalpräventive Wirkung entfalten.

Solange die Wahrscheinlichkeit, überhaupt „erwischt“ zu werden, d.h. in eine polizeiliche Kontrolle zu geraten, in der eine Drogenbeeinflussung erkannt wird, derart gering ist, wird der Strafraumen, wie hoch er auch sein mag, kaum eine ausreichende Wirkung erzielen.

Abkürzungsverzeichnis

AAK

Atemalkoholkonzentration

aaO

am angegebenen Ort

BAK

Blutalkoholkonzentration

BE

Blutentnahme

Besch.

Beschuldigter (einer Straftat)

Betr.

Betroffener (einer Ordnungswidrigkeit)

BGH

Bundesgerichtshof

BGHSt

Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

BtM

Betäubungsmittel

BtMG

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln – Betäubungsmittelgesetz (in der jeweils gültigen Fassung)

BVerfG

Bundesverfassungsgericht

BVerfGE

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil / Beschluss)

DIN

Deutsches Institut für Normung

FN

Formelle Nachricht

FuStw

Funkstreifenwagen

GA

Geschäftsweisung

GVG

Gerichtsverfassungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung)

iSd

im Sinne des

NJW

Neue Juristische Wochenzeitschrift (Fachzeitschrift)

PPr

PolPräsBerlin / Der Polizeipräsident in Berlin (amtliche Bezeichnung der Berliner Polizei)

PVT

Polizei, Verkehr + Technik (Fachzeitschrift)

Rz

Randziffer

StGB

Strafgesetzbuch (in der jeweils gültigen Fassung)

StPO

Strafprozessordnung (in der jeweils gültigen Fassung)

UZwG Bln

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (in der jeweils gültigen Fassung)

VU

Verkehrsunfall

ZNS

Zentralnervensystem

Impressum

Herausgeber
Dekan Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

ISBN
978-3-940056-50-4

Auflage
50

Druck
HWR Berlin

Berlin September 2009